



Ziel

Die Gemeinde Moorbach Harbach vergibt zur Förderung der Wohnbautätigkeit und Eigenheimgründung eine Wohnbaubeihilfe nach Maßgabe der nachfolgenden Richtlinien.

Die Wohnbaubeihilfe hat den Zweck, die Abwanderung ortsansässiger Personen – insbesondere der Jungfamilien – zu verhindern und die Zuwanderung ortsfremder Personen zu begünstigen.

Daher wird auch an Eigentumswohnungswerbern von „Gemeinnützigen Wohnbauten“ die Wohnbaubeihilfe gemäß § II, Abs. 2.1 als Zuschuss für die zu erbringenden Eigenmittel gewährt, sofern nicht von der Gemeinde Moorbach Harbach den gemeinnützigen Wohnbauträgern bereits eine pauschale Wohnbaubeihilfe gewährt wurde.

§ I ALLGEMEINES

Die Vergabe der Wohnbaubeihilfe erfolgt nach den Grundsätzen des Privatrechtes auf Grund von Einzelvereinbarungen.

Auf die Gewährung der Wohnbaubeihilfe besteht kein Rechtsanspruch.

§ II. FORM, STUFE/HÖHE und VERGABE

1. Die Wohnbaubeihilfe wird in Form einer einmaligen Beihilfe gewährt, die in bestimmten Fällen (§ VII) zur Gänze oder teilweise zurückzuzahlen ist.

2. Stufen/Höhe der Beihilfe:

2.1 Allgemeine Wohnbaubeihilfe:

Höhe: maximal € 1.500,00 (eintausendfünfhundert Euro).

2.2 Besondere Wohnbaubeihilfe:

Bei Wohnbauten auf Baugrundstücken, für die eine Aufschließungsabgabe zu entrichten war, kann um eine weitere Beihilfe in der Höhe bis maximal 50 % (pro minderjährigem Kind plus 5 %) der vorgeschriebenen Aufschließungsabgabe angesucht werden.

3. Je nach Zutreffen der Voraussetzungen können die einzelnen Stufen der Wohnbaubeihilfe auch kombiniert beantragt werden.

4. Die Vergabe der Wohnbaubeihilfe erfolgt durch den Bürgermeister auf Basis der gegenständlichen, vom Gemeinderat beschlossenen Richtlinien.

§ III VORAUSSETZUNGEN

1. Für die Gewährung der Wohnbaubeihilfe kommen nur physische Personen in Frage.

2. In jedem Fall muss der förderungswürdige Wohnbau zum Zeitpunkt der Antragstellung entsprechend der NÖ Bauordnung ordnungsgemäß fertiggestellt sein (Vorlage der vollständigen Fertigstellungsanzeige bei der Baubehörde).

3. Für die Beihilfe kommen Wohngebäude (nicht aber Wirtschaftsgebäude) in Betracht, die neu aufgeführt werden. Wenn ein neu aufgeführtes Bauwerk sowohl Wohn- als auch Wirtschaftsgebäude enthält, kann für den als Wohngebäude anzusehenden Teil des Bauwerkes die Wohnbaubeihilfe gewährt werden, wenn das Wohngebäude den Anforderungen des nachfolgenden Abs. 5 entspricht.
4. Zubauten unterliegen dann der Förderung, wenn diese von der NÖ Landesregierung als wohnbauförderungswürdiger Wohnbau anerkannt werden, wobei auch in diesen Fällen den Anforderungen des nachfolgenden Abs. 5 entsprochen werden muss.
5. Förderungswürdige Bauten haben mindestens eine komplette Wohnung, bestehend aus Küche, Zimmer, Vorraum, Bad und WC zu enthalten.

§ IV ANSUCHEN, EINBRINGEN

1. Der Antrag um Gewährung einer Wohnbaubeihilfe ist bis spätestens 30. September eines Jahres schriftlich beim Gemeindeamt einzubringen.
2. Der Antrag hat je nach Form und Stufe der Wohnbaubeihilfe zu enthalten:
 - den Antrag auf Gewährung der gewünschten Stufe der Wohnbaubeihilfe
 - eine Kopie der Baubewilligung und der Fertigstellungsmeldung
 - den Nachweis der Anerkennung als förderungswürdiger Wohnbau beim Amt der NÖ Landesregierung
 - die Namhaftmachung eines Bürgen und Zahlers für den Fall, dass die gewährte Wohnbaubeihilfe zurückbezahlt werden muss
 - eine Abschrift des betreffenden Kaufvertrages
(bei Wohnungswerbern von „Gemeinnützigen Wohnbauten“)

3. Einreichfrist:

Der Antrag auf Gewährung einer Wohnbaubeihilfe kann innerhalb eines Jahres ab vollständiger Meldung der Fertigstellung des förderungswürdigen Wohnbaus gestellt werden.

4. Der Antrag ist entsprechend den gesetzlichen Gebührenbestimmungen zu vergebühren.

§ V BESONDERE VERPFLICHTUNGEN DER BEIHILFENWERBER

1. Ein Beihilfenwerber hat sich bei Inanspruchnahme einer Wohnbaubeihilfe zu verpflichten, mindestens 10 Jahre - ab gemäß NÖ Bauordnung ordnungsgemäß durchgeführter Fertigstellungsmeldung - seinen Hauptwohnsitz in der Gemeinde Moorbach Harbach zu begründen (verbunden mit der Eintragung in die Bundeswählerevidenz der Gemeinde Moorbach Harbach).
2. Im Falle eines Zuzugs aus einer anderen Gemeinde, besteht für den Beihilfewerber die Verpflichtung, sich binnen 6 Monaten nach gemäß NÖ Bauordnung ordnungsgemäß durchgeführter Fertigstellungsmeldung in seiner früheren Hauptwohnsitzgemeinde abzumelden und an der Adresse des förderungswürdigen Wohnbaus anzumelden.
3. Diese Verpflichtungen gelten auch für den Ehegatten, soweit dieser nicht ohnehin als Beihilfenwerber auftritt.
Die Anmeldung des Hauptwohnsitzes ist im Falle der Förderungsstufe 2 auch bei den Kindern, für die der Erhöhungsbetrag beansprucht wird, vorzunehmen.

§ VI AUSZAHLUNG DER BEIHILFE

1. Die Auszahlung einer gewährten Wohnbaubeihilfe erfolgt im Folgejahr der Antragstellung.
2. Wird um eine besondere Beihilfe gemäß § 2 Abs. 2.2 angesucht, gerät diese nur dann zur Auszahlung, wenn die vorgeschriebene Aufschließungsabgabe vollständig entrichtet wurde.

§ VII RÜCKZAHLUNG DER BEIHILFE

1. Die gewährte Wohnbaubeihilfe ist zur Gänze zurückzuzahlen, wenn der Beihilfenwerber vor Ablauf von 10 Jahren nach Beginn des im § V genannten Verpflichtungszeitraumes seinen Hauptwohnsitz (verbunden mit der Eintragung in die Bundeswählerevidenz) in der Gemeinde Moorbach Harbach aufgibt.
2. Die Beihilfe ist ebenfalls zurückzuzahlen, wenn der Beihilfenwerber der Bestimmung gemäß § V Abs. 2 zuwiderhandelt.
3. Die vorgenannten Umstände verpflichten auch dann zur Rückzahlung der Wohnbaubeihilfe, wenn sie in der Person des Ehegatten des Beihilfenwerbers vorliegen, soweit dieser nicht ohnehin als Beihilfenwerber auftritt und/oder die Hauptwohnsitzanmeldung der Kinder, für die der Erhöhungsbetrag beansprucht wurde, nicht erfolgte.

§ VIII WIRKSAMKEIT

Die neuen, geänderten Wohnbaubeihilferichtlinien werden mit Wirksamkeit
1. Juli 2016 in Kraft gesetzt.

Gleichzeitig werden alle bisherigen Auflagen der Wohnbauförderungsrichtlinien der
Gemeinde Moorbach Harbach außer Kraft gesetzt.

Beschluss des Gemeinderates vom 10.05.2016.



Die Bürgermeisterin

Margit Göll

Angeschlagen am:
Abgenommen am:

18.05.2016
02.06.2016

